

Satzung

des Heimatbundes Obercunnersdorf e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatbund Obercunnersdorf e. V.“.
Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kottmar, OT Obercunnersdorf.

Der Verein ist unter der Registriernummer VR 373 beim Amtsgericht
in Löbau eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimat-, Denkmal-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.
Der Verein organisiert und unterstützt alle Maßnahmen, die

- zum Erhalt und der Pflege von Natur und Landschaft beitragen und somit die Lebensqualität der Menschen verbessern,
- dörfliche Traditionen und Oberlausitzer Brauchtum erhalten und pflegen
- zum Erhalt der Umgebendehauslandschaft in der Gemeinde Kottmar, OT Obercunnersdorf beitragen und
- die Verbundenheit der Bürger zur Heimat fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Elternteiles.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Rückstand von mehr als einem Kalenderjahr hat, den es trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, im Vorstand gehört zu werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen hat das Mitglied Berufungsrecht. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

III Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Berichte des Hauptkassierers und der Rechnungsprüfer

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse zu den wichtigsten Aufgabenstellungen entsprechend des § 2 der Satzung
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn das von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Die Einladung hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Erstellen eines Jahresarbeitsplanes
- Beschlussfassung zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben
- Organisation der Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen
- Verwaltung des Vermögens des Vereins
- Verbindung zu anderen Vereinen und Institutionen der Gemeinde

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Durchführung der Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder vereinsschädigenden Verhaltens ist die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und aktiv daran mitzuwirken
- durch Vorschläge und Hinweise die Arbeit des Vereins zu verbessern
- bei Anliegen, Kritiken und Anregungen vom Vorstand in seinen Sitzungen gehört zu werden

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins anzuerkennen
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und zu ihrer Verwirklichung beizutragen
- Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung sind die vorgesehenen Änderungsvorschläge den Mitgliedern zu übergeben.

Satzungsänderungen sind beim Amtsgericht eintragen zu lassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat analog § 7, Abschnitt 1 zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kottmar, OT Obercunnersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Objekte Schunkelhaus und Heimatstuben zu verwenden hat.

§ 12 Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Datum der Beschlussfassung: 02.09.2020

Ort der Beschlussfassung: Kottmar, OT Obercunnersdorf